

**Zusammenstellung**  
**der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur Aufstellung des**  
**Bebauungsplanes Nr. C 21 – Grundschule Am Ottermeer (2. Auslegung)**

Aus Rechtssicherheitsgründen wurde die Planung nochmals öffentlich ausgelegt und die erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die TöB wurden entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Beides wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 11.02.2015 mit Fristsetzung zum 24.03.2015 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 20.02.2015 bis einschl. 24.03.2015.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Beschlussvorschläge für den Rat</b>
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	26.02.2015	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.  Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen.  Eine Ablichtung wird zu gegebener Zeit übersandt.
2.	Landkreis Aurich	15.04.2015	Nach dem Gespräch im Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz am 15.04.2015 (Teilnehmer: J. Bohlen, E. Fritsch, B. Weege, C. Kempf) gebe ich zur o.a. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz / -anlagen ist im Schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt. Sofern dieser Sportplatz ausschließlich dem Schulsport dienen und nur über das Schulgelände zugänglich sein soll, ist dies in den Festsetzungen, der Begründung und dem Schallgutachten entsprechend klarzustellen.</li> <li>Ein Oberflächenentwässerungsplan zum o.g. B-Plan wurde bislang nicht vorgelegt. Bedenken</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.  Der Sportplatz wird ausschließlich dem Schulsport dienen. Die Unterlagen werden redaktionell ergänzt.  Der Stadt Wiesmoor wurde im Jahr 2016 eine entsprechende Einleiterlaubnis seitens der unteren Was-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			<p>gegen die Planung können jedoch erst zurückgestellt werden, wenn der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Einleitungserlaubnis vorgelegt wird. Dieser muss neben der planmäßigen Darstellung der Entwässerungsanlagen mit Einleitungsstelle ins Gewässer II. Ordnung, eine überschlägliche Betrachtung der Teileinzugsgebiete und deren Versiegelungsgrad sowie Maßnahmen der Regenwasserrückhaltung enthalten.</p>	<p>serbehörde erteilt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Schutz vor Windbruch und Waldbrand ist zwischen Waldrand und Bebauung ein Abstand von mindestens 30 Metern einzuhalten. Dieser wird durch die festgesetzten Baugrenzen unterschritten (5m, bzw. 17m Abstand zu Flächen für Wald). Umgewandelter Wald ist zu kompensieren.</li> </ul>	<p>Da es sich hier um eine Bebauung im unmittelbaren Umfeld von bestehender Bebauung (die den Abstand bereits unterschreitet) handelt und der Wald auf Grund der Frequentierung von Friedhofsbesuchern, Schülern und Erholungssuchenden einer erhöhten Versicherungspflicht und Pflege unterliegt, ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Windbruch und Waldbrand auszugehen. Mit der Hauptsturmrichtung aus Südwesten wird die Gefährdung durch den östlich angrenzenden Wald noch verringert. Das Dorfgemeinschaftshaus wird nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt, eine Absperrung ist im akuten Notfall gut realisierbar.</p> <p>Die Umwandlung von Wald wird gemäß der Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg vom 14.07.2010 kompensiert. Die Kompensationsmaßnahme ist im Kapitel 8 des Umweltberichtes dargestellt und wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
			<p><u>Hinweise</u></p>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die in dem Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind zu beachten. Die Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 2,</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			<p>Flurstück Nr. 34/12 sind mit Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes durchzuführen. Alle in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Gehölze sind dann, wenn sie abgängig sind, umgehend durch standortheimische zu ersetzen.</p>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Treten bei den Aushub- und Tiefbauarbeiten Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG zu Tage, sind die Bauarbeiten einstweilen einzustellen. Meine Abfall- und Bodenschutzbehörde ist hierüber unverzüglich zu informieren.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage eingetragen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z.B. durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche) zur Folge haben. Meine Wasserbehörde sowie die Abfall- und Bodenschutzbehörde sind hierüber zeitnah zu informieren.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern Bauschutt als Füllmaterial eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Sofern Bauschutt mit den Zuordnungswerten Z1 und Z2 verwendet werden soll, bedarf dieses eines schriftlichen Antrags und einer einzelfallbezogenen Prüfung durch meine Abfall- und</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Bodenschutzbehörde.	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Abfallentsorgung des beplanten Gebietes ist sicherzustellen. Gemäß § 16 (1) der Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV 7.8) in der neuesten Fassung ist die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden. Dafür ist ein Wendehammer von 18 m für das Wenden der Müllfahrzeuge erforderlich. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschrift kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Straße durch das Entsorgungsunternehmen nicht angefahren wird. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wege mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die zur Entsorgung Verpflichteten gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen.</li> </ul>	<p>Die Abfallbehälter für das Dorfgemeinschaftshaus werden am Tage der Abfallentsorgung durch den Landkreis Aurich frühzeitig von den Verantwortlichen an die Pollerstraße gebracht, so dass die Abfuhr ohne Schwierigkeiten möglich sein wird.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Hier verzeichnete Altablagerungen und Altstandorte sind von den Planungen nicht betroffen. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf den Baugebieten schließen lassen, ist meine Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Planunterlage eingetragen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Be-</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			<p>reich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand der Bodenstruktur zu versetzen.  Hinsichtlich der Flächen, die versiegelt werden sollen wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung der Verschlechterung der Bodenqualität und zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hierbei möglichst wasserdurchlässige Materialien eingesetzt werden sollen. [s. hierzu auch Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen -GeoBerichte 28- der LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)].</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich weise darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 II S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach §214 I S.1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Des weiteren weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach <i>„die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszuliegen beabsichtigt.“</i> (BVerwG 4 CN 3.12)</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
3.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
4.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
6.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	20.03.2015	<p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. D. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Die Verfahrensvermerke entsprechend der Anlage 16 VVBauGB fehlen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
8.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
9.	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	-	Fehlanzeige	-
10.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
11.	Industrie- und Handelskammer	18.03.2015	Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.
12.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	23.02.2015	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
13.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
14.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
15.	Wehrbereichsverwaltung Nord	-	Fehlanzeige	-
16.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
17.	Polizeiinspektion Aurich -Sachgebiet Verkehr -	-	Fehlanzeige	-
18.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	23.02.2015	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Wiesmoor keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
19.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
20.	E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte	-	Fehlanzeige	-
21.	TenneT TSO GmbH	02.03.2015	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmen-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			den Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
22.	Kabel Deutschland	24.03.2015	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.02.2015.	Zur Kenntnis genommen.
			Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Zur Kenntnis genommen ggfl. erfolgt eine Kontaktaufnahme.
			Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg  Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de	
			Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Zur Kenntnis genommen.
23.	EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland	20.03.2015	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Vorhabens.	Zur Kenntnis genommen.
			In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird eine Beeinträchtigung der Leitungen und Anlagen vermeiden.
			Des weiteren hat die EWE NETZ GmbH keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.
			Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Beitelmann unter Tel.: 0491-99754271.	Zur Kenntnis genommen.
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.03.2015	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen.
			Durch die o. a. Planungen werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
25.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasser- verband	27.02.2015	In unserem Schreiben vom 06.03.2014 – T Ib-83/14/Di/Bü- haben wir bereits zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Die Stellungnahme lautete damals:	Zur Kenntnis genommen.
			„Wir haben von der o.g. Bauleitplanung Kenntnis genommen.“	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in Ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Freese von der zuständigen Betriebsstelle Wiesedermeer, Telefon: 04948 9180-111, in der Örtlichkeit angeben lassen.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage eingefügt.
26.	Deutsche Post AG – GmbH Niederlassung Bremen	-	Fehlanzeige	-
27.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
28.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-	Fehlanzeige	-
30.	Ostfriesische Landschaft	06.03.2015	Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage eingefügt.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.“	
31.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
32.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
33.	Nds. Forstamt Neuenburg	19.03.2015	Zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen wäre, ob durch die Erhöhung der Grundfläche des Dorfgemeinschaftshauses noch ein ausreichender Abstand der Bebauung zum Wald eingehalten werden kann.	Es handelt sich hier um eine Angebotsplanung. Ob tatsächlich die max. Grundfläche von 500 qm umgesetzt wird ist fraglich. Die Baugrenzen haben sich gegenüber der 1. Auslegung nicht geändert. Des Weiteren wird auf die Beschlussfassung zum Landkreis Aurich (siehe oben) verwiesen.
34.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-	Fehlanzeige	-
35.	Jägerschaft Aurich, z. H. Herrn Onno Reents	-	Fehlanzeige	-
36.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
37.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	-
38.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
39.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-	Fehlanzeige	-
40.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
41.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	21.02.2015	Siehe Stellungnahme Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn.	Zur Kenntnis genommen.
42.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
43.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
44.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	21.02.1015	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung:  Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme <u>keine</u> Einwände.	Zur Kenntnis genommen
45.	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
46.	Verein Pollerteehus, z. H. Herrn Karl Bohlen	-	Fehlanzeige	-
47.	Grundschule Am Ottermeer	-	Fehlanzeige	-
48.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Niedersachsen e. V., z. H. Herrn Marzodko	-	Fehlanzeige	-
49.	Ev.-luth. Christus-Gemeinde Spetzerfehn, Pastor Hermann Reimer	-	Fehlanzeige	-
50.	Schulelternrat Grundschule Am Ottermeer, z. H. Frau	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
	Schreinert			
51.	Avacon AG	18.03.2015	Belange unserer Gesellschaft sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
52.	Fachbereich 2, Stadt Wiesmoor	-	Fehlanzeige	-
53.	LGLN – RD Meppen - Staatliche Moorverwaltung (Außenarbeitsstelle Wiesmoor)	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. C 21 – Grundschule Am Ottermeer nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Für die Stadt Wiesmoor ist nach eigener Überprüfung nicht erkennbar, dass die Belange dieser Behörden durch diese Planung beeinträchtigt werden. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden die Unterlagen von zwei Personen eingesehen. Eine Stellungnahme liegt von einer Person vor.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
1.	N.N.	22.03.2015	<p>Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans C 21</p> <p>Nachdem die Änderung des FNP C 21 in der 2.ten Auflage ausliegt, will ich meine Gründe gegen den Einspruch begründen.</p> <p>In der Entwurfsbegründung von BORN/ERMEL/Ingenieure steht unter ABs. 2 „Südlich der Grundschule ist die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses geplant.“ Dazu hätte ich folgende Frage? 1.) Ich dachte immer Wilhelmsfehn ist ein Stadtteil der Stadt Wiesmoor, warum dann ein Dorfgemeinschaftshaus?</p>	<p>Viele Punkte der Stellungnahme vom 22.03.2014 werden hier erneut angesprochen. Es wird diesbezüglich auch auf die Abwägung zur 1. Auslegung verwiesen.</p> <p>Der Einzugsbereich eines Dorfgemeinschaftshauses an der Pollerstraße bezieht sich auf die ehemaligen Ortsteile Auricher Wiesmoor II und Wilhelmsfehn II. Wilhelmsfehn liegt weiter im nördlichen Bereich (Hauptwieke und die nördlich abgehenden Wieken).</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			2.) Warum will die Stadt Wiesmoor, (die tief in den roten Zahlen steckt, so dass sie Steuern erhöhen muss) einem Privatverein ein Dofgemeinschaftshaus bauen?	Die Stadt baut kein Dorfgemeinschaftshaus.
			3.) Wieso braucht Wilhelmsfehn 2 Dorfgemeinschaftshäuser? Oder ist den Mitgliedern der „weite Weg“ nicht zuzumuten, was kleine Schulkinder täglich vollbringen müssen. Außerdem ist in Voßbarg noch eines, was sie benutzen können.	Es muss hier getrennt werden (siehe oben). Das sollte man doch den Vereinen überlassen. Zum anderen ist dieses nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
			4.) Unter Absatz 8 (Abwägung unter Berücksichtigung der Planinhalte) ist dann zu lesen: Der Zweck des Vereins „Poller-Tee-Huus“ ist die Förderung des dörflichen Gemeinwesens, warum macht man es dann nicht zusammen? Oder ist der Verein etwas Besonderes, und will mit den Leuten vom selben Stadtteil nichts zu tun haben, wollen sie unter sich bleiben? Als weiteres ist dann zu lesen: “Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch“ - Ermöglichung von Teetafeln bei Beerdigungen (Friedhofskapelle Wiesmoor-Poller). Weiß das Bestattungsunternehmen Buss, die gerade eine große Halle für solche Zwecke gebaut hat, von dieser Konkurrenz? - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Aufführungen der Grundschule Am Ottermeer Sind diese Leute Leichtathletiktrainer und Theaterregisseure oder hat die Schule keine Lehrkräfte, die Kinder in diesen Fächern unterrichten können? - Pflege des Liedgutes und Chorgesangs. - Förderungen kultureller Betätigungen. Der Verein wurde 2007 gegründet, wo wurden bis jetzt diese Tätigkeiten ausgeübt und warum	Es wird hier auf die Satzung des Vereins verwiesen. Die Thematik ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			<p>ist es dort weiterhin nicht mehr möglich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung und Erhaltung der plattdeutschen Sprache Gibt es dafür nicht die Volkshochschule, die gelehrte Pädagogen hat?</li> <li>- Familienfeiern Dafür gibt es in Wiesmoor genug Gaststätten und Restaurants, die Arbeitskräfte beschäftigen und Steuern zahlen.</li> <li>- Vorträge Ich bin mir den Kopf am zerbrechen welche Vorträge ein Verein, der sich „Poller-Tee-Huus“ nennt, abhalten will (über das Teekochen vielleicht?).</li> <li>- Sonstige Feierlichkeiten Welche Feierlichkeiten werden hier angedeutet ohne den Zweck zu kennen? Wollen sie sich mit der „Droge“ Alkohol beschäftigen, die man hier dann billig konsumieren kann, man ja zahlt keine Steuern und hat keine sonstigen Auflagen. Für mich ist das Schwarzgastronomie. Tritt hier auch der Lärmschutz für Gaststätten und Biergärten in Kraft? In Wiesmoor gibt es doch ein Torf- und Heimatmuseum, hier würde sich der Verein Poller-Tee-Huus mit seinem Satzungszweck gut einfügen und würde außerdem für den Fremdenverkehr doch ein gutes Bild abgeben. Wer trägt die Verantwortung, wenn, was für mich 100 % voraussehbar ist, Ungesetzlichkeiten begangen werden! (z. B. zu laute Gespräche auf dem Parkplatz, Türenschlagen, Hupen usw.). Wird auch eine Polizeiwache mit integriert, denn ich musste schon erfahren, dass durch Ruhestörung aus der Fahrradschutzhütte, mir die Polizei telefonisch mitteilte, sie habe keine Zeit, weil sie einen Schwertransport begleiten müsse und ich sollte selbst die Leute um Ruhe bitten. Was daraus entstehen kann,</li> </ul>	<p>Eine verbotswidrige Nutzung kann nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			<p>hat man in Moordorf erfhren. Selbst wenn die Polizei kommt, dauert es einige Zeit und warten dann die Lärmverursacher solange. Ich selbst kann nicht, wenn ich aus dem Schlag gerissen werde, so schnell die Haustür öffnen, um das Nummernschild zu erkennen und wie bereits erwähnt, es wartet keiner, außerdem fühle ich mich bedroht, denn man hat mir schon einmal einen Stein nachts auf das Dach geworden. (Fotos können eingesehen werden).</p>	
			<p>Im Absatz 7 Immissionsschutz wird von einem schalltechnischen Gutachten geschrieben in dem der Gutachter den rechnerischen Nachweis erbringt, dass die Richtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für Verkehrslärm nicht überschritten werden... Durch die angenommene Nutzung der Bushaltestelle und der Parkplätze sind ebenfalls keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Das ist meiner Meinung falsch, denn hier werden sämtliche Verkehrsbewegungen auf 16 Stunden hochgerechnet, d. h. wenn es in 1 Stunde so laut ist, dass mir das Trommelfell platzt, ist es auf 16 Stunden hochgerechnet noch im Rahmen des Schallimmissionsgesetzes. Auch wird immer nur vom Schallpegel geschrieben, es gibt aber auch noch andere schädliche Umwelteinwirkungen vor dem die Menschen, Tiere etc. geschützt werden sollen, z. B. Geräusche, Erschütterungen, Licht usw.</p> <p>Im Gutachten von IEL steht unter Absatz 3 folgender Satz: "Weitere für die Ausarbeitung des Gutachtens benötigte Daten und Einzelheiten wurden von der Stadt Wiesmoor bzw. von einem Mitarbeiter der Kreisbahn Aurich mitgeteilt und bei einem Ortstermin aufgenommen. Ich würde jetzt gerne Wissen, um welche Uhrzeit der Ortstermin stattgefunden hat und was die Stadt Wiesmoor bzw. der Mitarbeiter dem Gutachter für Daten angegeben hat. Für mich ist</p>	<p>Bezüglich der Angaben zum Busverkehr wurde die Kreisbahn Aurich beteiligt. Im IEL-Gutachten wurde ein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die Busse fahren. Um zu dokumentieren, dass die Busse nicht innerhalb der „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ (06.00 bis 07.00 und 20.00 bis 22.00 Uhr) fahren, wurde der entsprechende Zeitraum benannt. Unabhängig davon ist es unerheblich, wann ein Bus innerhalb der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr fährt, da eine Aufsummierung und eine entsprechende Mittelwertbildung für die gesamte Tageszeit erfolgt. Bei der schalltechnischen Untersuchung wird die geplante Situation betrachtet.</p> <p>Eine Uhrzeit ist hier nicht maßgebend.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			<p>nicht nachzuvollziehen, wie ein Gutachter zu solchen rechnerischen Werten kommt, wenn in einem Zeitraum von ca. 2 Stunden (7.30 Uhr bis 9.30 Uhr) 8 Busse die Haltestelle mit einer 360° Wendung anfahren und in gleichzeitig (je nach Jahreszeit) ca. 60 Autos mit mindestens 2mal Türenschiagen den Parkplatz benutzen. Dasselbe wiederholt sich in der Mittagszeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Dazu kommen am Freitag der Bus, der die Kinder zum Schwimmunterricht fährt und die Haltestelle zwischen ca. 7.30 Uhr bis ca. 10.30 Uhr zusätzlich 6mal mit einer 360° Wendung anfährt. Dadurch dass alle Busse nach meinem Grundstück die Einfahrt anfahren, verdoppelt sich die Buszahl, die an meinem Haus vorbeifahren. Außerdem parkt jeden Tag ein Bus in der Zeit von ca. 10.15 bis 10.30 um wahrscheinlich seine Pause einzuhalten, im Winter zu meist mit laufendem Motor ebenfalls, wie der Bus der zur Schwimmhalle fährt, überbrückt die Wartezeit mit laufendem Motor.</p> <p>Auf den Schallimmissionsrastern für Verkehrsflächen wird für tags ein Wert von 65 dB(A), aber für nachts nur 50 dB(A), fahren nachts die Autos leiser und warum ist der dieser Schallpegel in einem Wohngebiet (dazu neben einer Grundschule) erlaubt? Nach Angaben des Bundesinnenministerium erzeugt ein vorbeifahrender Pkw in etwa 70 dB(A) damit ist das Anfahren und Türenschiagen nicht mit einbezogen.</p> <p>Unter der Nummer 6.2 Sondergebiet Dorfgemeinschaftshaus wird ein flächenbezogener Schallleistungspegel berücksichtigt, der den schalltechnischen Werten von Gewerbegebieten entspricht, d. h. 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Und warum senkt sich der Wert um 22.00 Uhr schlagartig von 65 dB(A) auf 50 dB(A)? Sind um 22.00 Uhr alle Veranstaltungen dann zu Ende? Ich hätte noch sehr viele,</p>	<p>Die Lärmthematik ist in dem anliegenden Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz vom 10. Februar 2014 ausführlich behandelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden Schallimmissionsberechnungen durchgeführt. Mit den Ergebnissen dieser Berechnungen konnte der Nachweis erbracht werden, dass unter den dargestellten Bedingungen aus Sicht des Schallimmissions-schutzes keine Bedenken gegen die weitere Planung bestehen.</p> <p>Die Lärmthematik ist in dem anliegenden Gutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz vom 10. Februar 2014 ausführlich behandelt. Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wurden Schallimmissionsberechnungen durchgeführt. Mit den Ergebnissen dieser Berechnungen konnte der Nachweis erbracht werden, dass unter den dargestellten Bedingungen aus Sicht des Schallimmissions-</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat
			für mich, Unklarheiten auf die ich jetzt nicht weiter eingehen will.	schützes keine Bedenken gegen die weitere Planung bestehen.
			Aber eines möchte ich doch noch beklärt haben. Wie kann ein Privatverein, der sich 2007 gegründet, schon 2008 mit dem damaligen Bürgermeister einen Plan aushecken (lt. Zeitungsbericht), wo der Standort für ein Poller-Tee-Huus ist, das gebaut werden soll, nämlich auf dem Bolzplatz der Grundschule am Ottermeer. Der erste Standort wurde durch eine Einspruch der Bewohner von der Jadestraße verhindert.	Dieses ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
			Im Jahre 2009 wird dann angefangen Bäume zu fällen, den Bolzplatz zu verlegen und einen Parkplatz zu bauen, ohne Änderung des Flächennutzungsplans und wer hat die Kosten getragen?	Der Bolzplatz wurde frühzeitig verlegt. Der Parkplatz wurde durch einen Bodenaustausch mit Aufbringung von Schlacke notdürftig hergestellt. Die Kosten trug die Stadt Wiesmoor.
			Im Februar 2014 kommt es wieder zu Ungereimtheiten, denn in einem Gutachten das erstellt wurde, (vom Ingenieurbüro Born und Ermel) wegen Änderung des Flächennutzungsplans sind alle Änderungen nicht aufgeführt, es ist noch so, wie es im Jahre 2008 war, und es wird für ein „Sondergebiet Dorfgemeinschaftshaus“ eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.	Hier kann nicht von Ungereimtheiten gesprochen werden. Die Planung ist auf den ursprünglichen Zustand zurückdatiert, um richtigerweise eine korrekte Kompensation darzustellen.
			In der zweiten Ausführung des Flächennutzungsplans wird es sogar noch vergrößert. Ob das alles mit rechten Dingen zu geht? Gibt es vielleicht sogenannte Seilschaften in Wiesmoor?	Die max. bebaubare Grundfläche des Sondergebietes ist auf Anregung des Vereins „Pollerteehuus“ noch vergrößert worden.
			Da ich oft Sonntags meine Kinder besuche (die auswärts wohnen) oder öfters Kurztrips unternehme, möchte ich wissen, wenn ich durch fehlenden Schlaf (verursacht durch die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus) und die daraus entstehende	Dieses ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Gem. § 1 der StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr,

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Beschlussvorschläge für den Rat</b>
			Müdigkeit und Konzentrationsschwäche einen Unfall verursache, die Stadt Wiesmoor haftbar ist.	als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Von daher ist es gar nicht zulässig sich übermüdet ans Steuer zu setzen.

Weitere Anregungen von dritter Seite zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. C 21 liegen nicht vor.